

# Alte Maße und Gewichte



Veröffentlichung des  
Heimatkundlichen Arbeitskreises  
Herrstein

In früheren Jahrhunderten existierte kein einheitliches Maß- und Gewichtssystem. Stattdessen hatte jede Stadt oder Marktort eigene Maße und Gewichte. Erst nach der frz. Revolution, als unsere Region zu Frankreich gehörte, wurde ein einheitliches Maß- und Gewichtssystem (unser heutiges metrisches System) eingeführt. Nach dem Wiener Kongreß (1815) gelangten große Teile dieser Region an Preußen, die wiederum das preußische Maß- und Gewichtssystem einführten (Verordnung vom 16.5.1816). Kleinere Teile des Glan-Nahe-Hunsrück-Raumes gelangten an Hessen-Homburg (Oberamt Meisenheim), Sachsen-Coburg (Fürstentum Lichtenberg) und Oldenburg (Fürstentum Birkenfeld).

Dieses Wirrwarr von Maßen, Gewichten und Währung wurde erst nach Gründung des deutschen Reiches in den Jahren 1871-78 endgültig durch ein einheitliches System beseitigt.

Kontrolle und Eichung der Maße und Gewichte war ursprünglich Sache der Hundertschaften. In den ländlichen Regionen hatte sich der Grundherr das Eichungs- und Kontrollrecht im Laufe der Zeit angeeignet. Er bestimmte, in welchem Maß die Abgaben zu leisten waren bzw. konnte über marktpolizeiliche Rechte das Maß festlegen. Er oder seine Bevollmächtigten waren im Besitz der Normalmaße, nach denen jedes Maß geeicht werden mußte.

In Hessen-Homburg wurde per Verordnung von 1825 das metrische System angewandt. Jedoch wurden alte Begriffe wie Fuß, Elle oder Malter beibehalten und so an das metrische System angepaßt, daß sich runde Umrechnungswerte ergaben (z.B. 1 Fuß= 1/3 m).

Auch im Fürstentum Lichtenberg wurde das metrische System beibehalten, ebenso in der bayerischen Pfalz. Im Kleinhandel waren auch hier die alten Begriffe gestattet. Sie wurden ebenso wie im Oberamt Meisenheim an das metrische System angepaßt.

In beiden Verordnungen wird übrigens erwähnt, daß das metrische System in der Praxis nie recht in Gebrauch war. Man bevorzugte offenbar die alten Maße und Gewichte.

Im Fürstentum Birkenfeld waren die Verhältnisse komplizierter. Nach der Zollunion mit Preußen 1830 wurde beim Zoll und bei den Verbrauchssteuern auf Bier und Branntwein das preußische Maß und Gewicht angewendet. Ab 1840 war dann Birkenfeld vollständig an

das preußische System angeschlossen. Die Verordnung, begründet vom 11.7.1840, beschreibt die damaligen Zustände wie folgt:

**Daß Wir in Erwägung der Unbestimmtheiten, welche sich in Unserm Fürstenthum Birkenfeld in Ansehung derdasselbit bestehenden Maaße und Gewichte seit geraumer Zeit ergeben haben, indem die durch die französische Verfassung gesetzlich bestimmten Maaße und Gewichte nicht allenthalben im Lande zur Ausführung gekommen und dagegen die früheren Localmaaße auf eine sehr unzuverlässige Weise in Uebung geblieben sind = so wie in weiterer Berücksichtigung der genauen Verbindung, in welcher die Gewerbs- und Handelsverhältnisse der Unterthanen mit der Königlich Preussischen Rheinprovinz stehen, Uns veranlaßt gefunden haben, zur größeren Erleichterung des Handels und Verkehrs, Unser Fürstenthum Birkenfeld an das in den Königlich Preussischen Staaten bestehende Maaß- und Gewichts-System vollständig anzuschließen,**

Um die alten Regionalmaße in das metrische bzw. preußische System umrechnen zu können, wurden von der jeweiligen Regierung Tabellen herausgegeben. Über diese Tabellen lassen sich die Regionalmaße des 18. Jahrhunderts mit unseren heutigen Maßen vergleichen. Bei der Umrechnung ist jedoch insbesondere bei den Getreidemaßen zu bedenken, dass teilweise glatte Frucht (Korn) gestrichen, rauhe Frucht (Hafer, Spelz) gehäuft gemessen wurde. Dieser Überschuß ist nicht genau zu bestimmen, da die Maße keinen festen Durchmesser hatten.

Außerdem haben sich die Maße im Laufe der Jahrhunderte möglicherweise geändert. So sank das Trierer Malter von 240 l bis zum 14. Jhh. auf ca. 220 l, bis zum 19. Jhh. auf etwa 213 l.

**Gewichte:**

Das Pfund wurde geteilt in 32 Lot zu 4 Quentchen. 1 Zentner zu 100 Pfund (nicht überall gebräuchlich). Ein Pfund wiegt zwischen 460 und 500 g.

**Hohlmaße für flüssige Sachen:**

1 Maß zu 4 Schoppen, für Wein galt zusätzlich 1 Ohm zu 20 aber auch bis zu 36 Viertel, das Viertel zu 4 Maß. 1 Maß kann von 1,1 bis 2,2 Liter variieren.

**Hohlmaße für Getreide:**

Ein Malter enthält 4 Viernzel oder Vierling, 8 Simmer (oder Faß), 32 Sester, 218 Mätschen oder Quart. 1 Faß faßt 24 -30 Liter.

**Flächenmaße:**

Das übliche Flächenmaß war der Morgen. Seine durchschnittliche Größe betrug  $\frac{1}{3}$ - $\frac{1}{4}$  ha. 1 Morgen hat 160 Quadratruthen, 1 Quadratruthen 256 Quadratfuß.

In den Orten mit metrischem System wurde der Morgen zu 100 Quadratruthen=25 ar festgesetzt.

**Längenmaße:**

1 Ruthe hat 16 Fuß a 12 Zoll, 1 Zoll hat 12 Linien. 1 Fuß ist 30 - 33 cm lang. In den Orten mit metrischem System wurde der Fuß zu  $\frac{1}{3}$  m festgelegt.

1 Elle beträgt 55 bis 60 cm.

**Brennholz:**

Klafter, in der Regel 12 oder 9 Fuß lang und je 4 Fuß breit und hoch.